

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 14

Kiel, den 15. Juli

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Änderung des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 15. Oktober 1973	173
Rechtsverordnung über die Vereinbarung höherer Versorgungsanwartschaften für beurlaubte Pastoren und Kirchenbeamte vom 10 Juni 1986	174
II. Bekanntmachungen	
Erste Änderung der Kriterien nach § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz vom 9./10. Juni 1986	174
Bekanntmachung der Neufassung der Kriterien nach § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz	175
Regelung der Erschwerniszuschläge für Arbeiter	175
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	176
Verlust eines Siegelstempels	176
III. Stellenausschreibungen	176
IV. Personalmeldungen	180

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Änderung des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 15. Okt. 1973

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat das Dritte Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes am 22. Mai 1986 verkündet. Es ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 28. Mai 1986 (Nr. 22. Seite 102) veröffentlicht worden. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Nachstehend wird es bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kusche

Az.: 7011-S I

*

Drittes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 22. Mai 1986

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Kirchensteuergesetz vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431), zuletzt geändert am 14. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 358), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Steuerarten und Steuermaßstab“.
 - 1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweiligen Fassung zu kürzen.“
 - 1.3 In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - 1.4 Absatz 7 wird gestrichen.
2. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a
Kirchensteuer vom Einkommen
bei konfessionsverschiedenen Ehen

(1) Gehören die Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Körperschaften an (konfessionsverschiedene Ehe) und werden sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und werden die Steuern beider Körperschaften gemäß § 10 von staatlichen Behörden verwaltet, berechnet sich die Kirchensteuer vom Einkommen für jeden Ehegatten nach der Hälfte des Betrages, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre.

(2) Werden die Steuern einer der Körperschaften nicht gemäß § 10 von staatlichen Behörden verwaltet, ist § 5 entsprechend anzuwenden."

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Mai 1986.

Der Senat

Rechtsverordnung

über die Vereinbarung höherer Versorgungsanwartschaften für beurlaubte Pastoren und Kirchenbeamte vom 10. Juni 1986

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 12 Abs. 2 des Kirchenversorgungsgesetzes vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 45) in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 62) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die nach § 12 Abs. 2 des Kirchenversorgungsgesetzes zu treffenden Vereinbarungen zwischen der Nordelbischen Kirche, dem Pastor oder Kirchenbeamten und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst der Beurlaubte steht (Urlaubsanstellungsträger), werden vom Nordelbischen Kirchenamt geschlossen.

(2) Vereinbarungen können für befristete oder unbefristete Beurlaubungen getroffen werden. Sie gelten nur für die jeweils laufenden Beurlaubungen und müssen im Bedarfsfall entweder verlängert oder erneut geschlossen werden.

§ 2

(1) Zum Abschluß einer Vereinbarung bedarf es eines gemeinsamen Antrages des beurlaubten Pastors oder Kirchenbeamten und seines Urlaubsanstellungsträgers sowie der Annahme durch das Nordelbische Kirchenamt. Bei Kirchenbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche stehen, ist der Dienstherr als weiterer Antragsberechtigter zu beteiligen. Er haftet neben dem Urlaubsanstellungsträger für die Aufbringung des Versorgungsbeitrages nach § 4.

(2) Der Antrag auf Begründung höherer Versorgungsanwartschaften kann sich nur auf eine bestimmte Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A und B zum Kirchenbesoldungsgesetz der Nordelbischen Kirche beziehen. Der Urlaubsanstellungsträger verpflichtet sich mit dem Antrag nach Maßgabe des § 4 zur Zahlung von Versorgungsbeiträgen.

(3) Die Nordelbische Kirche sichert mit der Annahme des Antrags bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser Verordnung höhere Versorgungsanwartschaften zu.

Die Zusicherung kann ohne Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zurückgenommen werden, wenn trotz Mahnung der Versorgungsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

§ 3

Der Versorgungsbeitrag beträgt nach Festsetzung des Nordelbischen Kirchenamtes während der Beurlaubung 40 vom Hundert der monatlichen sich nach § 2 Abs. 2 ergebenden Dienstbezüge zuzüglich der Sonderzuwendung.

Der Vomhundertsatz kann vom Nordelbischen Kirchenamt für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt werden. Eine Anhebung des Satzes ist nur zur Angleichung an den allgemeinen Versorgungsbeitrag nach § 9 des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 155) zulässig.

§ 4

Der Unterschied zwischen den Dienstbezügen nach dem verliehenen Amt im statusrechtlichen Sinne und der nach § 2 Abs. 2 höheren Besoldungsgruppe gilt nach Ablauf von 10 Jahren des Bezuges und Entrichtung des höheren Versorgungsbeitrages als ruhegehaltfähig. Bis zur Vollendung der zehnjährigen Frist steigt die Ruhegehaltfähigkeit des Unterschiedes mit jedem vollen Jahr um ein Zehntel.

§ 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Sie ist auch auf laufende Beurlaubungsfälle anwendbar. Die Zusicherung höherer Versorgungsanwartschaften kann in diesen Fällen rückwirkend beantragt werden, soweit der Beurlaubte die höheren Dienstbezüge tatsächlich erhalten hat. Für die zurückliegende Zeit ist ein Nachzahlungsbeitrag zu entrichten, der sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung bemißt.

Kiel, den 1. Juli 1986

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof

KL-Nr. 605/86

Bekanntmachungen

Erste Änderung der Kriterien nach § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz vom 9./10. Juni 1986

Aufgrund von § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung zur Regelung des Verfahrens für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Vikar vom 9./10. Mai 1983 (GVOBl. S. 151) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 9./10. Juni 1986 folgende Änderung der Kriterien beschlossen:

1.

Der Kriterienkatalog in der Fassung vom 9./10. Mai 1983 wird wie folgt geändert:

- In II.1.c) wird „befriedigend 1“ geändert in „befriedigend 2“; es wird hinzugefügt „II.1.d) ausreichend 1“.
- In II.2. wird „Promotion: 2“ geändert in „Promotion 5“.
- In II.7. wird „2 Jahre 5“ geändert in „mehr als 1 1/2 Jahres 5“.

- 4. In II.9. wird „für jedes halbe Jahr 1“ geändert in „für jedes halbe Jahr 3“.
- 5. In II.10 wird „für das erste halbe Jahr 2“ geändert in „für jedes halbe Jahr 2“;
„für jedes weitere halbe Jahr 1“ wird gestrichen.
- 6. In III.2. wird als 1. Satz hinzugefügt: „Werden mehrere der unter den Kriterien 3 – 7 aufgeführten Tätigkeiten in ein und demselben Zeitraum ausgeübt, so wird lediglich die Tätigkeit angerechnet, für die der Kriterienkatalog die höhere Punktzahl aufweist.“

II.

Das Nordelbische Kirchenamt wird beauftragt, den Kriterienkatalog in der geänderten Fassung vom 9./10. Juni 1986 zusammenzustellen und bekanntzumachen.

III.

Der geänderte Kriterienkatalog tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und wird erstmals für das Verfahren der Übernahme in den Vorbereitungsdienst zum 1. September 1986 angewendet.

Kiel, den 25. Juni 1986

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof

KL-Nr. 713/86

*

Bekanntmachung der Neufassung der Kriterien nach § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz

Kiel, den 25. Juni 1986

Aufgrund von Ziffer II des Beschlusses der Kirchenleitung vom 9./10. Juni 1986 zur Änderung der Kriterien nach § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz in Verbindung mit § 3 der Rechtsverordnung zur Regelung des Verfahrens für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst als Vikar vom 9./10. Mai 1983 wird nachstehend der Wortlaut des Kriterienkataloges in der geänderten Fassung vom 9./10. Juni 1986 bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Lübbert

Az.: 21431 – A II/A 1

*

Kriterien nach § 1 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz

I. Vorbemerkungen

- 1. Diese Kriterien werden nur dann angewendet, wenn alle anderen Bemühungen, zu einer Entscheidung über die Vergabe der Ausbildungsplätze zu kommen, zu keinem Ergebnis geführt haben.
- 2. Die Verwendung von Kriterien soll sicherstellen, daß eine Entscheidung getroffen werden kann, die für die Beteiligten durchsichtig ist. dem Prinzip der Gleichbehandlung Rechnung trägt und die insofern objektiv und gerecht ist. Eine Bewertung der Bewerber ist damit nicht verbunden.

II. Kriterien und deren Gewichtung

- 1. Erste Theologische Prüfung:
 - a) sehr gut 4
 - b) gut 3
 - c) befriedigend 2
 - d) ausreichend 1
- 2. Promotion: 5
- 3. Studienabschlußprüfung in einem weiteren Fach: 3
- 4. Abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf (jedoch nicht, wenn ein Studienabschluß – vgl. 3 – berufsqualifizierend ist): 2
- 5. Berufspraxis in einem anderen Beruf (vor Beginn des Studiums):
 - a) mindestens 1 Jahr 1
 - b) bis zu 4 weiteren Jahren jedes Jahr 0,5
- 6. Diakonisches bzw. soziales Jahr (vor Beginn des Studiums):
 - 1/2 Jahr 1,5
 - 1 Jahr 3
- 7. Wehrdienst, Zivildienst:
 - 1 1/4 bis 1 1/2 Jahre 4
 - mehr als 1 1/2 Jahre 5
- 8. Auslandserfahrung vor und während des Studiums:
 - a) im Bereich von Ökumene, Mission 1/2 Jahr 1
 - 1 Jahr 2
 - b) Auslandsstudium (mindestens 2 Semester) an einer nicht deutschsprachigen Hochschule: 2
- 9. Länge der Wartezeit:
 - für jedes halbe Jahr 3
- 10. Als Ausgestaltung der Wartezeit:
 - Praktikum in der Arbeitswelt (bis zu einem Jahr). Tätigkeit im Bereich Gemeinde, Dienste und Werke, Ökumene und Mission. Tätigkeit an einem theologischen Fachbereich, Friedensdienste oder im außerkirchlichen Bereich mit begleitender theologischer Reflexion oder in berufsübergreifenden Projektgruppen: 2
 - für jedes halbe Jahr 2

III. Hinweise

- 1. Der Ausbildungsausschuß hat die Möglichkeit, bis zu 10 v.H. der vorhandenen Ausbildungsplätze als Härtefälle zu berücksichtigen.
- 2. Werden mehrere der unter den Kriterien 3 – 7 aufgeführten Tätigkeiten in ein und demselben Zeitraum ausgeübt, so wird lediglich die Tätigkeit angerechnet, für die der Kriterienkatalog die höhere Punktzahl aufweist. Die Kriterien 9 und 10 werden additiv verwendet.
- 3. Punkte können erst dann vergeben werden, wenn eine Tätigkeit mindestens ein halbes Jahr ausgeübt worden ist. Tätigkeiten, die einen Zeitraum von weniger als einem halben Jahr umfaßten, werden nicht gewertet.

Regelung der Erschwerniszuschläge für Arbeiter

Kiel, den 2. Juli 1986

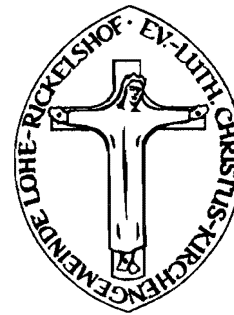
Nachdem die Monatslöhne der Arbeiter im Geltungsbereich des KarbT-NEK mit Wirkung vom 1. Januar 1986 linear um 3,5 v.H. erhöht worden sind, geben wir die entsprechend angepaßten Sätze des Erschwerniszuschlagsplans (Bek. vom 12.4.1985– GVOBl. S. 112) vorbehaltlich anderweitiger tarifvertraglicher Regelung nachstehend bekannt:

Kennziffer des Erschwerniszuschlagsplans	Bereich Schleswig-Holstein	Bereich Hamburg
	DM	DM
1, 34, 36b, 37, 38, 40, 44, 45	1,18	1,26
2-9, 35, 36a, 39, 46	0,78	0,85
10-14	0,62	0,64
15-17	0,56	0,59
18-29, 41, 42, 43, 49	0,36	0,41
30a	41,73	46,05
30b	46,35	50,20
31	18,55	20,93
32	7,70	8,36
33	1,57	1,67
47, 48	32,44	35,13
50	0,48	0,53

Soweit die Erschwerniszuschläge in der Vergangenheit pauschaliert worden sind, empfehlen wir, die bis zum 31.12.1985 maßgebenden Sätze ab 1.1.1986 um 3,5 v.H. zu erhöhen, die Pauschalierung richtet sich nach § 35 Abs. 3 KarbT-NEK.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 31400 - D II



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 9153 Christus-Kgde. Lohe-Rickelshof - R V/ARN 2

*

Verlust eines Siegelstempels

Kiel, den 19. Juni 1986

Bei der Kirchengemeinde St. Gabriel in Hamburg ist am 7. März 1986 ein Siegelstempel durch Diebstahl verlorengegangen.



Der verlorengegangene Siegelstempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Az.: 9153 St. Gabriel Hamburg - R II/ARN 2

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 27. Juni 1986

Kirchengemeinde: Christus-Kirchengemeinde Lohe-Rickelshof
Kirchenkreis: Süderdithmarschen

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Lohe-Rickelshof.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Im Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche - Arbeitsstätte Hamburg, mit dem Dienstsitz in Hamburg ist das Amt eines theologischen Referenten zum 1. Oktober 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Aufgabenbereiche sind:

Beratung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern an beruflichen Schulen Hamburgs in theologischen religionspädagogischen Fragen.

Aufbau einer berufsschulbezogenen Schülerarbeit; in diesem Zusammenhang Aufbau eines Mitarbeiterteams, Durchführung von Religionsgesprächen, Berufsschultagen und Schülerfreizeiten.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sollte als Theologe/Theologin über pädagogische Erfahrungen aus dem Bereich der Berufsbildung oder aus dem Bereich der Jugendarbeit mit berufstätigen Jugendlichen verfügen. Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen mit Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb unseres Instituts und mit vielen anderen in Schule und Kirche. Eine Dienstwohnung kann gestellt werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung, Dänische Straße 21 - 35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Leiter der Arbeitsstätte Hamburg des Pädagogisch-Theologischen Instituts, Pastor Dr. Horst Gloy, Esplanade 14, 2000 Hamburg 36, Tel. 040/34 56 46.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Päd.-Theol. Institut (6) - P II/P 2

*

In der Kirchengemeinde Altenholz im Kirchenkreis Eckernförde wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 16. September 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Altenholz umfaßt insgesamt ca. 6.700 Gemeindeglieder und ist entsprechend der beiden Ortsteile Stift und Klausdorf in 2 Pfarrbezirke (Stift = 1. Pfarrstelle) aufgeteilt. Altenholz ist eine Randgemeinde von Kiel nördlich des Kanals, die sich aus bescheidenen Anfängen im Laufe von ca. 25 Jahren zu der heutigen Größe von knapp 10.000 Einwohnern entwickelt hat. Am Ort sind alle Schulen vorhanden. Günstige Verkehrsverbindungen bestehen nach Kiel und in die Umgebung. Das Pastorat ist geräumig. Die einzige Predigtstätte für beide Ortsteile befindet sich in Stift im Eivind-Berggrav-Zentrum, einem Gebäudekomplex aus Kirche und Gemeinderäumen mit angrenzendem Kindergarten und Pastorat. Neben zahlreichen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sind ein engagierter Kirchenvorstand und viele ehrenamtliche Kräfte in einem breiten Spektrum der Gemeindeglieder tätig. Die Kirchengemeinde verwaltet sich selbständig und ist nicht dem Kirchenkreis-Rentamt in Eckernförde angeschlossen. Wir wünschen uns einen Pfarrstelleninhaber bzw. eine Pfarrstelleninhaberin, der bzw. die mit dem Kirchenvorstand und allen Mitarbeitern auf vertrauensvoller Basis gleichberechtigt zusammenarbeiten will. Der Pfarrstelleninhaber bzw. die Pfarrstelleninhaberin sollte Freude daran haben, die Gemeinde durch Bewahrung der bisherigen Arbeit – gern mit eigenen Akzenten – und durch den Aufbau neuer Arbeitsfelder zu gestalten. Insbesondere sollte er bzw. sie auch Impulse geben können, den von der Kirche distanziierten Menschen einen Zugang zur christlichen Gemeinde zu erleichtern. Die Arbeitsbereiche sollen zwischen den Mitarbeitern abgesprochen werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Str. 33, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pieper, Am Buchholz 3 a, 2300 Altenholz, Tel. 04 31/3 26 18, Pastor Schmidt, Klausdorfer Str. 128, 2300 Altenholz, Tel. 04 31/32 30 66, und Propst Dr. Knuth, Schleswiger Str. 33, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51/81 53-56.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Altenholz (1) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Boren im Kirchenkreis Angeln ist die Pfarrstelle voraussichtlich zum 15. Dezember 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Boren ist ein ländlich geprägtes Kirchspiel an der Schlei mit etwa 1.400 Einwohnern in drei selbständigen Kommunalgemeinden (Boren, Ekenis, Kiesby). Pastorat (erbaut 1970), Jugendhaus, Gemeindehaus und St. Marienkirche (Anfang des 13. Jahrhunderts) liegen in der geographischen Mitte des Kirchspiels. Die Gemeinde ist Trägerin eines Kindergartens (50 Plätze) und – gemeinsam mit der Nachbargemeinde Ulsnis – einer Gemeindegliedernstation. Boren ist eine lebendige Kirchengemeinde, in der die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter, ein größerer Kreis von Gemeindegliedern und die Kirchenvorsteher bereit und gewohnt sind, in christlicher Verbundenheit miteinander zu arbeiten und füreinander einzustehen. Auch gibt es eine gute Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und mit den Vereinen des Kirchspiels. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die eine theologisch fundierte Verkündigung des Evangeliums und die seelsorgerliche Nähe zu allen Menschen der Gemeinde als Zentrum

der Tätigkeit versteht und damit sichtbar macht, in welcher Weise Glaubensantworten und -hilfen auf die vielfältigen Bedürfnisse und Nöte der verschiedenen Menschen möglich sind. Vorklasse und Grundschule befinden sich am Ort, weiterführende Schulen in Süderbrarup (Hauptschule, Realschule) und Kappeln (Realschule, Gymnasium); die Verkehrsverbindungen sind gut.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei).

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Lindemann-Tauscher, Pastorat, 2381 Böklund, Tel. 0 46 23/3 87, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Kolbeck, 2347 Ekenis, Tel. 0 46 41/5 75, und Propst Lukas, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Boren – P III/P 1

*

In der Kirchengemeinde Lensahn im Kirchenkreis Oldenburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. November 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Lehnsahn ist ein ländlicher Zentralort. Zur Kirchengemeinde gehören in Lensahn und in den umliegenden Dörfern ca. 5.400 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist aufgeteilt in zwei Bezirke von etwa gleicher Größe. Jeder der beiden Pfarrstelleninhaber ist für seinen Bezirk verantwortlich. Wir haben eine sehr schöne Kirche, St. Katharinen, erbaut 1250, dazu die St. Andreas-Kapelle in Koselau und die im Wiederaufbau befindliche St. Matthäus-Kapelle in Beschendorf. Gottesdienste sind in der Kirche sonntäglich und in den Kapellen zweimal im Monat. In unserem 1977 erbauten schönen Gemeindehaus herrscht reges Leben. Das zweite Pastorat liegt in unmittelbarer Nähe neben dem anderen, ist wohnlich und bietet gute Möglichkeiten für eine Pastorenfamilie.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor bzw. eine Pastorin mit Freude am Gottesdienst, an vielen Besuchen in den Häusern und an der Zusammenarbeit mit Kirchenvorstand, hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern und dem anderen Pastor.

Erwünscht wäre es, wenn der neue Pfarrstelleninhaber bzw. die neue Pfarrstelleninhaberin Freude an der Kirchenmusik hätte und zur religionspädagogischen Mitarbeit in unserem Kindergarten, zu Jugend- und Altenarbeit bereit wäre. Ein aktiver Kirchenvorstand wird ihn bzw. sie fördern und stützen. Ein Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die gern auf dem Land lebt und einige Erfahrung mitbringt, ist dem Kirchenvorstand sehr willkommen. In Lensahn befinden sich Sonder-, Grund-, Haupt- und Realschule. Gymnasien sind im gut zu erreichenden Oldenburg (8 km).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt/Holstein.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Rincke, Eutiner Straße 6, 2432 Lensahn, Tel. 0 43 63/1613, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Peter Herzog von Oldenburg, 2432 Lensahnerhof, Tel. 0 43 63/15 22, und Propst Vonthein, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt/Holstein, Tel. 0 45 61/60 38.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lensahn (2) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Meldorf im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1986 zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber wechselt in die Militärseelsorge. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zum 3. Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Meldorf gehören der westliche Teil der Stadt Meldorf und einige Marschdörfer (u.a. Epenwörden, Nordermeldorf, Elpersbüttel). Dort wohnen insgesamt ca. 2.600 Gemeindeglieder. Predigtstätte ist der Meldorfer Dom. Für die Gemeindegliederarbeit in Meldorf gibt es das Gemeindezentrum im Klosterhof und in den Dörfern gibt es Räume in Gaststätten, die mit benutzt werden können. Dem Pastor steht ein großer Kreis ehrenamtlicher Helfer zur Seite (Arbeitskreis Marsch). Die Kirchengemeinde hat insgesamt 6 Pfarrstellen (alle sind besetzt) und alle denkbaren kirchlichen Mitarbeiter sowie viele Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Gesucht wird ein Pastor, der in dieser Gemeinde mit den vorhandenen Mitarbeitern und Pastoren zusammenarbeiten bereit ist. Ein Problem des 3. Pfarrbezirkes ist die fehlende Jugendarbeit und die Zweiteilung des Bezirkes in einen städtischen und dörflichen Teil. Ein Problem der Gesamtgemeinde ist der Kindergottesdienst. Von unseren guten Seiten mögen sich die Bewerber einen eigenen Eindruck verschaffen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 2223 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Ilg, Nordseestraße 16, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/70 02, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (3) - P III/P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Religionsgespräche in Berufsschulen wird vakant und ist zum 1. August 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit. Der Kirchenkreis Neumünster sucht einen Pastor bzw. eine Pastorin für die Pfarrstelle für Religionsgespräche an der Gewerblichen Berufsschule Neumünster mit angeschlossenem Technischen Gymnasium zum 1.8.1986 oder später. Sowohl in Voll- als auch in Teilzeitklassen aller Stufen ist Unterricht zu erteilen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Jürgensen, Am alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21/4 98 34 oder 4 98 35.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Religionsgespräche in Berufsschulen Neumünster - P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Nienstedten im Kirchenkreis Blankenese wird die 2. Pfarrstelle durch Pensionierung vakant und ist zum 1. Februar 1987 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Pastorat mit Gemeindesaal und Nebenräumen vorhanden. Ferner hat die Gemeinde ein Kindertagesheim, eine Schwesternstation und einen Friedhof. Von den Bewerbern wird die Bereitschaft zur

Zusammenarbeit mit dem Kollegen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern erwartet. Wichtig ist, daß die gesamte Arbeit in Predigt, Unterricht und Seelsorge an den zentralen biblischen Aussagen orientiert ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstraße 1 a, 2000 Hamburg 55.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schmidt, Dormienstraße 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 040/86 12 76, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Rieseweber, Elbchaussee 408, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/82 84 55.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nienstedten (2) - P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Ratekau im Kirchenkreis Eutin wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Kirchengemeinde gehören acht Ortschaften mit rd. 3.900 Gemeindegliedern. Neben der 1156 erbauten Feldsteinkirche verfügt die Kirchengemeinde über ein geräumiges Pastorat (1908), einen Kindergarten und einen Friedhof mit Kapelle. Die Arbeit wird mitgetragen von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern. Ratekau liegt in einer landschaftlich schönen Umgebung zwischen der Hansestadt Lübeck und Timmendorfer Strand. Grund-, Haupt- und Realschule sowie Volkshochschule befinden sich am Ort; Gymnasien gibt es in Bad Schwartau (4 km) und Timmendorfer Strand (8 km). Gute Busverbindungen in alle Richtungen sind gegeben. Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die sich engagiert für die Belange der Kirchengemeinde einsetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Nörenberg, Blüchereiche 15, 2401 Ratekau, Tel. 0 45 04/32 94, und Propst Dr. Dreyer, Wasserstr. 6, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21/20 32 oder 26 89.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ratekau - P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Schönberg im Kirchenkreis Plön ist die 1. Pfarrstelle zum 15. September 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die Kirchengemeinde Schönberg liegt im Gebiet der Probstei, einer eigenständigen Landschaft und Bevölkerung. Neben dem Kirchdorf Schönberg mit seinen Ortsteilen gehören 10 Dörfer zum Kirchspiel. Außerdem gibt es am Schönberger Strand eine Reihe von Freizeiteinrichtungen, darunter das Ferienzentrums Holm und ein Sanatorium. Zur 1. Pfarrstelle gehören 5 Dörfer und ein Teil Schönbergs mit ca. 3.000 Gemeindegliedern. Alle kirchlichen Veranstaltungen finden in der Schönberger Kirche oder im neuzeitlichen Gemeindehaus statt. Die Gottesdienste werden im Wechsel

von beiden Pastoren gehalten. Außer den Pastoren vervollständigen neben ehrenamtlichen Mitarbeitern der Jugenddiakon, ein Organist, der Küster und zwei Mitarbeiter auf dem Friedhof den Kreis der Mitarbeiter. Für den Pastor oder die Pastorin steht ein neues Pastorat in guter, ruhiger Lage bereit. Schönberg ist Ostseebad und Mittelpunktgemeinde. Es liegt 20 km östlich von Kiel. Alle Schulen außer dem Gymnasium sind am Ort. Zum Gymnasium in Heikendorf verkehrt ein Schulbus.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kurz, Am Markt 10, 2306 Schönberg, Tel. 0 43 44/13 90, und Propst Richers, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42/55 14 und 90 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schönberg (1) – P II/P 1

Stellenausschreibungen

Die Matthias-Claudius-Kirchengemeinde, Hamburg-Rahlstedt/Oldenfelde, sucht zum Herbst 1986 für eine Halbtagsstelle (20 Wochenstunden)

eine/n engagierte/n Diakon/in (Sozialpädagogin/en)

mit Erfahrung in der selbständigen, gemeindebezogenen christlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Aufgabenbereich:

Gruppenarbeit (Weiterführung der offenen Jugendarbeit, Gesprächskreise, Spielgruppen u.ä.)
Planen, Gestalten und Durchführen von Kinder- und Jugendfreizeiten.

Mitarbeit bei der Gestaltung von Jugendgottesdiensten. Begleitende Arbeit zum Kindergottesdienst und zur Konfirmandenarbeit.

Vergütung nach KAT. Bewerbungen sind bis zum 15.9.1986 zu richten:

An den Kirchenvorstand der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde, Wolliner Str. 98, 2000 Hamburg 73.

Auskünfte erteilt das Gemeindebüro: Telefon 040/6 47 20 61.

Az.: 30 Matthias-Claudius – E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel sucht zum 1. Oktober 1986

eine/n Diakon/in (Gemeindehelfer/in)

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Von den Bewerbern wird erwartet:

Engagement für die kirchliche Arbeit, Leitung und Ausbau von Kinder- und Jugendgruppen, Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Durchführung von Freizeiten und Projekten, gute Zusammenarbeit mit den Pastoren und anderen Mitarbeitern.

Die Kirchengemeinde Süsel ist eine Landgemeinde mit 14 Ortschaften (2 Pfarrbezirke, von Haffkrug, Sierksdorf bis zur Nähe Eutins).

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf und Lichtbild sind bis zum 15. August 1986 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel, Herrn Pastor I. Zillinger, Waldwinkel 9, 2430 Sierksdorf, Telefon: 0 45 63/88 92.

Auskunft erteilt Pastor G. Schmetzer, An der Kirche 4, 2420 Süsel, Telefon: 0 45 24/3 72.

Az.: 30 Süsel – E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Schilksee/Strande sucht ab sofort

eine/n Diakon/in oder Gemeindehelfer/in

Arbeitsschwerpunkt: Kinder- und Jugendarbeit. Wenn Fähigkeiten vorhanden, können auch Aufgaben eines Organisten übernommen werden.

Gesucht wird ein/e eindeutig chrislich engagierte/r Mitarbeiter/in möglichst mit Berufserfahrung.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Schilksee/Strande, Herrn Pastor Jegodzinski, Ankerplatz 1, 2300 Kiel 17, Telefon: 04 31/37 23 31.

Az.: 30 Schilksee/Strande – E I/E 1

*

Das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg stellt zum 1. Oktober 1986 einen

Kirchenamtsrat – BesGr. A 12 –

für die allgemeine Verwaltungsabteilung ein. Zu seinen Aufgaben sollen insbesondere die Organisations- und Personalangelegenheiten gehören.

Es wird in Aussicht gestellt, daß der Bewerber später bei Bewährung Nachfolger des Verwaltungsleiters – BesGr. A 13 – werden kann.

Voraussetzung für die Einstellung sind die Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst und entsprechende Berufserfahrungen. Bewerber aus dem außerkirchlichen Bereich dürfen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Es können sich auch Angestellte mit entsprechender Qualifikation bewerben, die nach einer Probezeit in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Der Kirchenkreis Rendsburg umfaßt 19 Kirchengemeinden mit 102.300 Gemeindegliedern.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir, bis zum 31. Juli 1986 einzureichen an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg, z.Hd. des Vorsitzenden Herrn Propst Jochims, An der Marienkirche 7–8, 2370 Rendsburg.

Az.: 36 KK Rendsburg – D 21

*

Beim Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Stormarn ist zum 1. August 1987 nach dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers die Stelle des

Verwaltungsleiters

zu besetzen. Eine Einarbeitungszeit von 2 Monaten wird für erforderlich gehalten.

Der Kirchenkreis Stormarn mit seinen 340.000 Gemeindegliedern in 55 Kirchengemeinden ist in 4 Kirchenkreisbezirke gegliedert. Er wird kollegial von 4 Präpsten geleitet.

Gesucht wird eine einsatzfreudige Führungskraft mit überdurchschnittlichen Kenntnissen auf allen Gebieten kirchlicher Verwaltung einschließlich der Dienste und Werke und der Fähigkeit, ein gutes menschliches Verhältnis zu den Mitarbeitern des Kirchenkreisamtes zu entwickeln. Vorausgesetzt wird das nötige Einfühlungsvermögen im Umgang mit den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt und langjährige Leitungserfahrungen im gehobenen Dienst haben. Die Anstellung erfolgt zunächst nach der Besoldungsgruppe A 13 Kirchenbesoldungsgesetz. Für den Aufstieg in die Besoldungs-

gruppe A 14 – nach der die Stelle dotiert ist – sind die entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn z.H. Herrn Propst Kohlwege (persönlich), Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Auskünfte erteilt neben Herrn Propst Kohlwege auch der jetzige Verwaltungsleiter, Herr Kirschnick (Tel.: 040/60 31 43 44 bzw. 040/60 31 43 41).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Oktober 1986.

Az: 36 KK Stormarn - D 21

Personalnachrichten

Berichtigung

Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1986 der Pastor Henning Ehlers, bisher in Meldorf, als Evangelischer Standortpfarrer Husum.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16. August 1986 die Wahl des Pastors Dietrich Schreckenbach, bisher in Norderstedt, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. September 1986 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Rainer Haak, bisher in Hamburg-Harburg, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Jugendarbeit.

Eingeführt:

Am 8. Juni 1986 der Pastor Hans Gerdt als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch, Kirchenkreis Harburg;

am 15. Juni 1986 der Pastor Karsten Kaehlecke als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Adolf Ramhorst, bisher in Hamburg-Harburg, für den kirchlichen Auslandsdienst auf Mallorca/Spainien (Änderung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1986 Seite 123).

Verlängert:

Die Amtszeit der Pastorin Annegret Grund-Unger, geb. Grund, als Inhaberin der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Religionsgespräche in Berufsschulen um 5 Jahre über den 31. Januar 1987 hinaus;

die Freistellung des Pastors Horst Prey, z.Zt. Militärpfarrer auf dem Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Rendsburg, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 1 Jahr über den 11. Dezember 1987 hinaus;

die Beurlaubung der Pastorin Ursula Strohecker, geb. Eckert, nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a in Verbindung mit § 79 b Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3. Januar 1983 um 1 Jahr über den 31. August 1986 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. August 1986 bis einschließlich 31. Oktober 1986 die Pastorin z.A. Gisela Böschmeyer, geb. Hipp, z.Z. in Schleswig, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinberg, Kirchenkreis Angeln (Auftragsänderung).

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. April 1986 die Pastorin Christa Schonert, geb. Scholz, auf ihren Antrag gemäß den Bestimmungen der §§ 94 und 96 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 3. Januar 1983 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

mit Wirkung vom 16. April 1986 der Pastor z.A. Thomas Weschollek, zuletzt in Hamburg-Öjendorf, auf seinen Antrag aus dem Dienst – Dienstverhältnis auf Probe – der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unter Verlust des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung;

mit Wirkung vom 1. August 1986 der Pastor Hartmut Sippel, bisher in Basthorst, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck.

In den Ruhestand versetzt

Mit Wirkung vom 1. August 1986 der Kirchenoberarchivrat Volkmar Drese, Nordelbisches Kirchenarchiv;

mit Wirkung vom 1. September 1986 der Propst Rumold Küchenmeister in Kiel;

mit Wirkung vom 1. September 1986 der Pastor Johannes Sonnenschein in Schillisdorf/Bokhorst;

mit Wirkung vom 1. September 1986 der Pastor Gerhard Torp in Pinneberg.



Pastor i.R.

Gerhard Fischer

geboren am 30. Oktober 1913 in Danzig,
gestorben am 12. Juni 1986 in Quickborn.

Der Verstorbene wurde am 11. Juni 1950 in Lingen/
Ems ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in
Lingen/Ems und Papenburg. Vom 1. Oktober 1951 bis
zu seiner Zuruhesetzung am 1. Juli 1977 war er Pastor
der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündi-
gung des Evangeliums durch Pastor Fischer.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt